

Entkriminalisierung ohne Individualisierung? Eine komparativ-historische Fallstudie zur Entkriminalisierung von Homosexualität in BRD und DDR

Adrian Rinscheid

Zusammenfassung: Die strafrechtliche Sanktionierung von Homosexualität wurde im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation institutionalisiert, überdauerte Kleinstaaterei, autoritäres Kaiserreich und die Weimarer Republik, wurde im totalitären NS-Regime verschärft und sowohl in der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland (BRD) als auch in der staatssozialistischen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zunächst beibehalten. Wie können nach dieser Kontinuität die in BRD und DDR Ende der 1960er Jahre fast gleichzeitig durchgeführten Entkriminalisierungen der Homosexualität erklärt werden? Mithilfe eines Process Tracing-Ansatzes wird gezeigt, dass die Entkriminalisierung in der BRD auf einen internationalen Individualisierungsprozess zurückgeführt werden kann, während die Legitimierung der politischen Herrschaft durch die Staatsführung als entscheidende Determinante der Entkriminalisierung in der DDR gelten kann. Die verschiedenen kausalen Pfade, die zu den Entkriminalisierungen in BRD und DDR geführt haben, stellen ein Beispiel für äquifinale Kausalität dar.

Schlüsselwörter: Moralpolitik · Homosexualität · Äquifinalität · Individualisierung · Process Tracing

Decriminalization without individualization? A comparative-historical case study of the decriminalization of homosexuality in the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic

Abstract: In Germany, the criminal sanctioning of homosexuality was established during the Holy Roman Empire of the German Nation, remained in force during the territorial fragmentation in Germany, the authoritarian empire and the Weimar Republic, became more rigorous during the totalitarian Nazi regime and was initially maintained in both the parliamentary Federal Republic of Germany (FRG) as well as the socialist German Democratic Republic (GDR). After this striking continuity, how can we explain that the decriminalization of homosexuality occurred nearly simultaneously in the FRG as well as the GDR at the end of the 1960s? Using process tracing, the article reveals that the decriminalization in the FRG was due to an international process of

Online publiziert: 25.10.2013

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

A. Rinscheid, B. A. (✉)

Lehrstuhl für Vergleichende Policy-Forschung und Verwaltungswissenschaft,
Universität Konstanz, Berliner Straße 7, 78467 Konstanz, Deutschland

E-Mail: adrian.rinscheid@uni-konstanz.de

individualization, whereas in the GDR, the decriminalization was mainly caused by the fact that the SED sought to legitimize its political power. Thus, the two different causal paths which led to the decriminalization of homosexuality in the FRG as well as the GDR provide a good example of equifinality.

Keywords: Morality policy · Homosexuality · Equifinality · Individualization · Process tracing

1 Einleitung

Der rechtliche Status der Homosexualität unterliegt weltweit grundlegenden Umwälzungen. Nach der Entkriminalisierung besteht für gleichgeschlechtliche Paare seit den 1990er Jahren in immer mehr Ländern die Möglichkeit, eingetragene Lebenspartnerschaften einzugehen. Blickt man jedoch weiter zurück in die Historie der Gesetzgebung, so fällt die Zäsur auf, die die Jahrhunderte währende Kontinuität der Kriminalisierung von der im 20. Jahrhundert in vielen Staaten durchgeführten Entkriminalisierung abgrenzt. Diese kann exemplarisch anhand der strafrechtlichen Bestimmungen der beiden deutschen Staaten verdeutlicht werden. In der BRD wurden noch in den 1960er Jahren jährlich mehrere Tausend Männer auf der Grundlage des § 175 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt. Auch in der DDR waren homosexuelle Handlungen zwischen Männern nach § 175 des Strafgesetzbuches der DDR (StGB-DDR) strafbar. Während die Aufhebung des Paragraphen in der DDR 1968 erfolgte, wurde er in der BRD 1969 in Richtung einer Entkriminalisierung modifiziert.

Die Synchronität dieser Entkriminalisierungen ist insofern bemerkenswert, als sie fast zeitgleich in zwei Staaten durchgeführt wurden, die sich hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und politischen Systeme durch völlig unterschiedliche Charakteristika auszeichneten. Ziel dieses Artikels ist die Erforschung der kausalen Prozesse, die in der DDR sowie der BRD zu den Entkriminalisierungen geführt haben. Als Erklärungsmodell wird auf die Individualisierungstheorie rekurriert, derzufolge ein nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzender globaler Individualisierungsschub der Gesellschaften mit der weltweiten Etablierung der Rechte auf individuelle und sexuelle Selbstbestimmung einhergeht. Mithilfe der Methode des Process Tracings wird untersucht, inwiefern die Individualisierungstheorie zur Erklärung der Entkriminalisierungen in DDR und BRD beitragen kann.

Für die Bearbeitung der Forschungsfrage wurde folgendes Vorgehen gewählt: Nach der Erörterung analytischer Zugänge zu dem Politikfeld der Moralpolitik und verschiedener Definitionen von Homosexualität wird die Entwicklung des § 175 im deutschen Strafrecht erläutert. Einer Darstellung des Forschungsdesigns folgen Diskussionen der Individualisierungstheorie, der Fallauswahl und des für diesen Beitrag leitenden konfigurativen Kausalitätsverständnisses. Anschließend wird die Forschungshypothese einer Überprüfung unterzogen. Nachdem am Beispiel der DDR die Grenzen der Individualisierungstheorie untersucht werden, folgen Überlegungen zum kausalen Konzept der Äquifinalität. Der Beitrag endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Ausblick auf weitere Forschungspotentiale.

2 Theoretische und historische Grundlagen

2.1 Die Regulierung von Homosexualität als Moralpolitik

Die Regulierung von Homosexualität wird in der Literatur als Beispiel für das Forschungsfeld der Moralpolitik genannt (Mucciaroni 2011, S. 188; Engeli et al. 2012, S. 25). Zur Subsumption von Policies unter das Politikfeld der Moralpolitik existieren zwei analytische Herangehensweisen. Die durch die US-amerikanische Forschung geprägte *politics-orientierte Perspektive* fasst eine Policy als Moralpolitik auf, wenn sie von mindestens einem der am politischen Prozess beteiligten Akteure als moralisches Thema geframed, also in entsprechende Deutungsrahmen eingebettet wird (Mooney 2001, S. 3; Mucciaroni 2011, S. 188). Wenngleich die Relevanz moralischen Framings im Kontext des globalen Liberalisierungstrends in den letzten Jahrzehnten gesunken ist (Mucciaroni 2011, S. 209), ist die Regulierung von Homosexualität aus einer historischen, politics-orientierten Perspektive als originäres Thema der Moralpolitik einzustufen.

Ein vom europäischen Forschungsumfeld geprägter Ansatz stellt die Regelungsmaterie in das analytische Zentrum von Moralpolitik. Policies werden einer nominalen Klassifikationslogik folgend als moralpolitisch oder nicht-moralpolitisch eingeteilt. Als moralpolitisch kann im Sinne dieser *policy-orientierten Perspektive* eine Policy definiert werden, die durch Entscheidungen und Konflikte im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Werten und grundlegenden Fragen des Zusammenlebens gekennzeichnet ist (Heichel et al. 2013, S. 319). Ein Vorteil dieses Ansatzes ist es, vergleichbare Regelungsmaterien, die in verschiedenen Staaten u. U. völlig unterschiedliche Prozessmuster auslösen, in Bezug zueinander setzen zu können (Engeli et al. 2012, S. 23). Die Regulierung des Sexualverhaltens galt und gilt in verschiedenen politischen Systemen als gesellschaftliche, autoritativ zu regelnde Wertentscheidung.

2.2 Definitionen von Homosexualität

Zur Erfassung des Regelungsinhaltes von Homosexuellen-Policies ist eine definitorische Klärung dessen notwendig, was unter Homosexualität verstanden wird. In der Forschung werden gegenwärtig v. a. drei Ansätze diskutiert. Eine *identitätsbasierte Definition* betont die sexuelle Selbstwahrnehmung von Personen in Bezug auf ihre gesellschaftliche Umwelt (Savin-Williams 2006, S. 41). Eine *Definition auf der Basis sexueller Wünsche und Neigungen* stellt die individuell empfundene sexuelle Anziehungskraft des gleichen Geschlechts in ihr Zentrum (Savin-Williams 2006, S. 41). Im Sinne einer *verhaltensbasierten Definition* schließlich meint Homosexualität das „Sexualverhalten zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts“ (Beckers 2008, S. 25). Da die Regulierung von Homosexualität in erster Linie auf homosexuelles Verhalten abzielt, bildet die dritte Definition die Basis des vorliegenden Beitrags.

Sofern homosexuelles Verhalten mit strafrechtlichen Sanktionen belegt ist, liegt eine *Kriminalisierung* vor. Von einer *Entkriminalisierung* wird bei einer Aufhebung der strafrechtlichen Sanktionierung der einfachen Homosexualität gesprochen, wobei *einfache Homosexualität* gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen volljähriger Personen im gegenseitigen Einvernehmen umfasst. Eine *Liberalisierung* schließlich beinhaltet dar-

über hinaus Änderungen der Gesetzgebung, die die sogenannten *qualifizierten* Fälle homosexueller Handlungen von strafrechtlichen Sanktionen befreit. Liberalisierungen umfassen z. B. die Absenkung des Schutzalters oder die Aufhebung des Verbots homosexueller Prostitution.

2.3 Die Entwicklung des § 175 in Deutschland

Die rechtliche Sanktionierung homosexuellen Verhaltens hat in jüdisch-christlich geprägten Gesellschaften eine lange Geschichte und kann bis in die Antike zurückverfolgt werden (Bleibtreu-Ehrenberg 1978). Nachdem die Bestrafung der Homosexualität in Europa im Mittelalter eine kirchliche Angelegenheit gewesen war, wurde 1532 im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation durch das von Kaiser Karl V. erlassene erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), eine Vereinheitlichung des Rechtspartikularismus herbeigeführt, in der die Kriminalisierung der Homosexualität erstmals durch eine weltliche Jurisdiktion etabliert wurde (Bleibtreu-Ehrenberg 1978).

In den Staaten des romanischen Rechtskreises führte die Naturrechtslehre ab dem späten 18. Jahrhundert zur Säkularisierung des Strafrechts, die auch die Entkriminalisierung der Homosexualität einschloss (Beckers 2008, S. 52). In den Staaten des germanischen und angelsächsischen Rechtskreises fanden im 18. und 19. Jahrhundert hingegen lediglich mildernde Änderungen hinsichtlich des Strafmaßes statt. In der Tradition der CCC wurde mit Inkrafttreten des preußischen Strafgesetzbuches 1851 in § 143 „[d]ie widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird“, zwar nicht mehr mit dem Tode, aber mit Gefängnis bestraft (Sommer 2006, S. 364). Diese Bestimmung wurde 1871 als § 175 in das neue Reichsstrafgesetzbuch übernommen. Bemerkenswerterweise wurde die weibliche Homosexualität bei der seit 1851 gültigen Gesetzgebung erstmalig nicht mehr unter Strafe gestellt. Diese mit gesetzgeberischer Unachtsamkeit erklärbare, nicht intendierte Ungleichbehandlung der Geschlechter (Bleibtreu-Ehrenberg 1978, S. 314) wurde erst mit der endgültigen Entkriminalisierung der männlichen Homosexualität 1994 aus dem deutschen Strafrecht getilgt.

Trotz einer Pluralisierung des Diskurses konnten sich Bestrebungen einer Entkriminalisierung der männlichen Homosexualität im Kaiserreich nicht durchsetzen. In der Weimarer Republik mündete eine parlamentarische Auseinandersetzung mit der Thematik 1929 in einen Beschluss des Strafrechtausschusses des Reichstages, homosexuelle Handlungen zukünftig nicht mehr unter Strafe zu stellen. Dieser wurde allerdings nicht umgesetzt (Stümke 1989, S. 81–82).

Im NS-Staat wurde die Pönalisierung der Homosexualität ausgedehnt. Neben einer Verschärfung des Strafmaßes wurde 1935 eine Erweiterung des Tatbestandes vorgenommen. Da das Wort „widernatürlich“ gestrichen wurde und der Reichsgerichtshof eine „körperliche Berührung nicht als zum Tatbestande gehörig“ erachtete, galt der Tatbestand nun bereits bei Handlungen wie „unzüchtigen Blicken“ als erfüllt, „die unzweifelhaft das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen“ (ERG 1940, S. 79–80). Eine Ausdehnung erfuhr die Kriminalisierung ferner durch die Schaffung des § 175a, demzufolge die „widernatürliche Unzucht“ mit Minderjährigen, homosexuelle Prostitution und die Ausnutzung eines Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnisses mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft wurden. Zur Implementierung der Regelungen wurde

1936 die Reichszentrale zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung errichtet, die auch die Planung der Deportation Homosexueller in die Konzentrationslager übernahm (Stümke 1989, S. 111).

Die Gründung der deutschen Staaten 1949 zog divergente Entwicklungen der strafrechtlichen Bestimmungen nach sich. Nachdem in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) Unklarheit über die Fortgeltung von NS-Recht geherrscht hatte (Sommer 1998, S. 347), zeichnete eine 1950 getroffene Entscheidung des Berliner Kammergerichts die rechtliche Entwicklung in der DDR vor. Demnach war der § 175 in der Version von 1871 anzuwenden, da die Verschärfung aus dem Jahr 1935 nationalsozialistisches Gedankengut aufweise (Grau 1999, S. 6). Um die „gesunde Entwicklung der Jugend“ zu ermöglichen, war allerdings zudem der § 175a anzuwenden (Grau 2011, S. 154). Im Rahmen von Strafrechtsreformentwürfen wurde 1952 und 1957/58 die Entkriminalisierung diskutiert und 1968 schließlich durch die Streichung der §§ 175 und 175a umgesetzt, sodass „erstmalig in der deutschen Rechtsgeschichte einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern gleichen Geschlechts [...] straffrei“ waren (Grau 2011, S. 154).

Als 1949 das StGB der BRD in Kraft trat, wurden die §§ 175 und 175a in der NS-Fassung übernommen. Verfassungsbeschwerden gegen die Paragraphen hatten keinen Erfolg. Nachdem die bundesdeutschen Regierungen noch bis in die 1960er Jahre auf der Beibehaltung der Kriminalisierung bestanden hatten, wurde 1969 im Zuge des 1. Gesetzes zur Reform des Strafrechts lediglich die Strafbarkeit der in § 175a geregelten qualifizierten Fälle beibehalten. Nach dieser substanziellen Entkriminalisierung und einer weiteren, 1973 erfolgten Liberalisierung waren homosexuelle Handlungen von Männern mit Minderjährigen der einzige bleibende Straftatbestand des § 175 StGB. 1994 wurde der § 175 im Sinne der im Einigungsvertrag beschlossenen Rechtsangleichung ersatzlos gestrichen (Grau 2011, S. 157).

3 Design der Fallstudie und Analyserahmen

3.1 Das Forschungsdesign: ein deduktiver Process Tracing-Ansatz

Zur Bearbeitung der Forschungsfrage wird ein vergleichendes Fallstudiendesign angewandt. Da die Analyse der kausalen Faktoren für die Entkriminalisierungen in BRD und DDR sowohl eine synchron-vergleichende als auch eine diachrone Komponente umfasst, handelt es sich in Anlehnung an die von John Gerring entwickelte Typologie um eine komparativ-historische Fallstudie (Gerring 2007, S. 28). Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der Technik des Process Tracings. Ziel ist es, die kausalen Mechanismen zwischen einer oder mehreren möglichen Ursachen und dem Endzustand (Outcome) des zu erklärenden Phänomens zu identifizieren (George und Bennett 2005, S. 206). Abstrakt formuliert handelt es sich bei kausalen Mechanismen um Prozesse in einem System, die die Fähigkeit besitzen, einen Wandel innerhalb des Systems auszulösen oder zu verhindern (Bunge 1997, S. 414)¹. Die Anwendung der Methode des Process

¹ Das hier verwendete Mechanismen-Konzept der ontologischen Schule ist von der Konzeption der analytischen Schule nach Hedström und Swedberg abzugrenzen, die durch einen starken Fokus auf individuelles Verhalten gekennzeichnet ist (George und Bennett 2005, S. 135–136).

Tracings folgt einer sequenziellen Logik, bei der Fakten und Dokumente systematisch ausgewertet werden (Bennett 2010, S. 208). Die Entscheidungsprozesse, die schließlich zu den Änderungen der nationalen Gesetzgebungen geführt haben, werden zu diesem Zweck anhand des Verhaltens der beteiligten Akteure, der handlungsleitenden Anreize sowie institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen untersucht (George und McKeown 1985, S. 35).

Im Kontext der Forschungsfrage stellt die Sanktionierung homosexuellen Verhaltens innerhalb eines Staates das zu erklärende Phänomen dar. Da das Forschungsinteresse in der Analyse der Mechanismen liegt, die zur Aufhebung der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität geführt haben, ist es sinnvoll, dieses dichotom aufzufassen: Die Strafbarkeit kann entweder vorhanden sein oder nicht. Die Aufhebung des § 175 StGB-DDR bzw. die Aufhebung des Verbots der „einfachen Homosexualität“ gemäß § 175 StGB sind Indikatoren der Entkriminalisierung².

Als problematische Eigenschaften von Fallstudien gelten ihr mitunter idiosynkratischer Charakter und die schwache Generalisierungsfähigkeit ihrer Resultate. Um über den singulären Bezugsrahmen hinauszudeuten, basiert die vorliegende Analyse auf einem zweistufigen, deduktiven Forschungsprozess (Gerring 2007, S. 181–182). Zur Vermeidung theorieleerer Narration ist bei dieser theoriegeleiteten, auf Ronald Aminzades Überlegungen aufbauenden Vorgehensweise in einem ersten Schritt die Explikation eines theoretischen Modells zur Erklärung der Entkriminalisierungen leitendes Prinzip, um unterschiedliche Kausalsequenzen anschließend systematisch miteinander vergleichen zu können (Aminzade 1993, S. 108). Die empirische Überprüfung der postulierten kausalen Mechanismen anhand der konkreten Fälle bietet im Sinne eines Theorien-Tests die Möglichkeit, die Gültigkeit des vorgeschlagenen Modells zu überprüfen und somit dem Ziel wissenschaftlicher Forschung nachzukommen, kausale Inferenz zu erreichen (George und Bennett 2005, S. 223).

3.2 Individualisierung und Weltgesellschaft als theoretischer Rahmen

Ein Erklärungsmodell für die Entkriminalisierungen der Homosexualität in BRD und DDR liefert die theoretische Perspektive der globalen Individualisierung der Gesellschaften. Individualisierung lässt sich historisch als ein Ergebnis von Modernisierungsprozessen verstehen, in deren Folge das Individuum Bedeutung in der Gesellschaft erlangt. Während Individuen in traditionellen Gesellschaften über Zugehörigkeiten zu sozialen Gruppen definiert wurden (Junge 2002, S. 10), besteht ein Kennzeichen des Übergangs

² Dieser Beitrag konzentriert sich somit bewusst auf die substanziellen Entkriminalisierungen der Homosexualität, die 1968 bzw. 1969 durchgeführt wurden. Wenn auch in entschärfter Fassung, existierten gleichwohl weiterhin in beiden deutschen Staaten Gesetze, die die Homosexualität unter bestimmten Bedingungen pönalisierte. Das 1968 reformierte StGB-DDR stellte mit dem § 151 homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter Strafe. Dieser wurde 1988 ersatzlos gestrichen. In der BRD wurden ab 1969 weiterhin die qualifizierten Fälle nach § 175a unter Strafe gestellt. Nach der Strafrechtsreform 1973 waren homosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren weiterhin strafbar, wobei sexuelle Kontakte zwischen Frauen keine Erwähnung fanden. Erst seit der 1994 erfolgten Streichung des § 175 kann somit von einer vollständigen Entkriminalisierung die Rede sein.

zu modernen Gesellschaften in der „Auflösung vorgegebener sozialer Lebensformen“, die an Kategorien wie Klasse, Stand, Religion und Geschlechterrollen gebunden sind (Beck und Beck-Gernsheim 1994, S. 11–12). Der Entwicklungsprozess hin zu modernen, individualisierten Gesellschaften lässt bis zu den Anfängen des Christentums zurückverfolgen (Dülmen 1997, S. 15) und in mehrere Individualisierungsschübe einteilen. In den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt der Prozess eine neue Qualität, indem die Gestaltbarkeit der Gesellschaft durch individuelles Handeln erstmals in den Vordergrund rückte (Junge 2002, S. 39–40). Ein Ausgangspunkt dieses Individualisierungsschubes ist die Übersteigerung des Glaubens an kollektive und korporative Autoritäten, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit dem Aufstieg totalitärer und faschistischer Regime einherging. Nach dem Kollaps dieser Regime wurden individualisierte Gesellschaftsmodelle von den West-Alliierten, insbesondere den USA, propagiert (Borgwardt 2005).

Individualisierte Gesellschaften zeichnen sich durch die zentrale Stellung der Individuen aus. Die Hauptaufgabe moderner Nationalstaaten liegt in der Förderung des individuellen Wohlergehens ihrer Bürger, während kollektive und korporative Entitäten, deren Wohlergehen im Zentrum traditionaler Gesellschaftsmodelle stand, durch einen Bedeutungsverlust gekennzeichnet sind (Frank und Meyer 2002). Einen zentralen Mechanismus des Individualisierungsprozesses stellt dabei die Rechtsetzung dar. Aufbauend auf Konzepten des Individuums war die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts durch eine weltweite Ausdehnung und Differenzierung sozialer Rechte gekennzeichnet, die „als globale Norm universalisiert und in der Form nationaler Wohlfahrtsregime institutionalisiert“ wurden (Wobbe 2000, S. 69).

Der transnationale Charakter der „institutionalisierten Individualisierung“ (Beck und Beck-Gernsheim 1994, S. 21) bildet den Anknüpfungspunkt für ihre Analyse aus der Perspektive der Weltgesellschaft. Das „World-Society“-Konzept beruht auf der Auffassung der Irreduzibilität des sozialen Gefüges der Welt. Demzufolge sind Gesellschaften und Rechtsordnungen transnational zu verstehen und durch weltweite kulturelle Prinzipien und Institutionen geprägt (Boli und Thomas 1997, S. 171–172). Die globale Konvergenz gesellschaftlicher Modelle und institutionalisierter Rechte wird darauf zurückgeführt, dass universelle Prinzipien und Institutionen einen höheren Grad an Legitimität erreichen als partikulare (Meyer et al. 1997, S. 148–149). Die rechtliche Infrastruktur der individualisierten Weltgesellschaft baut auf der 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) auf (Frank und Meyer 2002, S. 87).

Individualisierung geht auch mit einer Neudefinition von Sexualität einher. Während sexuelle Handlungen vor dem Aufkommen des letzten Individualisierungsschubes v. a. gesellschaftlichen Zielen unterworfen waren und als Reproduktionstechnik die Wahrung und den Ausbau des Kollektivs sicherstellen sollten, werden sie in modernen Gesellschaften zunehmend als sinnstiftendes Erlebnis zur Steigerung des individuellen Wohlergehens gesehen (Frank et al. 2010, S. 870). Ein Indiz für das Ende der Reproduktionspriorität ist auf individueller Ebene die seit Mitte des 20. Jahrhunderts steigende Anwendung von Verhütungsmitteln, die als eine der dramatischsten sozialen Transformationen des Jahrhunderts beschrieben wird (Gakidou und Vayena 2007, S. 381).

Auf der Grundlage dieser Dimension des Individualisierungsprozesses erklären David Frank und Kollegen in ihrer Studie „Worldwide Trends in the Criminal Regulation of Sex“ die weltweite Tendenz zur Entkriminalisierung sexueller Handlungen zwischen 1945 und 2005 mithilfe der Ergebnisse einer quantitativen Längsschnittanalyse (Frank et al. 2010). Der Studie zufolge lassen sich die Gesetzgebungen sämtlicher Staaten, in denen die Homosexualität nach 1945 entkriminalisiert wurde, auf die Determinante der Individualisierung innerhalb der globalen Weltgesellschaft zurückführen. Im Sinne dieser Analyse müssten auch die in DDR und BRD erfolgten Entkriminalisierungen mithilfe von Mechanismen zu erklären sein, die aus dem Individualisierungsprozess ableitbar sind. Zwar stellen die Autoren den globalen Trend der Regulierung homosexueller Handlungen plausibel dar, allerdings enthält ihre Studie keine systematische Darstellung der konkreten Mechanismen, die in einzelnen Staaten zur Entkriminalisierung geführt haben. Diese Mikrofundierung soll in der vorliegenden Arbeit geleistet werden. Daher wird folgende Forschungshypothese H1 formuliert und mit der Nullhypothese H0 kontrastiert:

Hypothese H1: Die strafrechtlichen Reformen in BRD und DDR können beide durch den Prozess der globalen Individualisierung erklärt werden.

Hypothese H0: Die strafrechtlichen Reformen in BRD und DDR können nicht beide durch den Prozess der globalen Individualisierung erklärt werden.

Aus der Perspektive der weltgesellschaftlichen Individualisierung lassen sich kausale Mechanismen ableiten, deren empirisches Vorliegen bei den untersuchten Fällen ein Indiz für die theoretische Relevanz des Erklärungsansatzes ergäbe. Ein erster Mechanismus folgt aus den Individuums-fokussierten Innovationen der Rechtswissenschaft im 20. Jahrhundert, wie sie in der AEMR zum Ausdruck kommen. Die Erklärung ist v. a. deshalb ein bedeutendes Dokument der Individualisierung, da mit Ausnahme des Selbstbestimmungsrechts der Völker alle dort erklärten Rechte die Rechte von Individuen sind. Nach Frank et al. (2010, S. 870) beruht die globale Konvergenz der Rechtsinstitutionen seit 1945 maßgeblich auf den Vorarbeiten rechtswissenschaftlich ausgebildeter Experten und Wissenschaftler, die den Prinzipien des Individualismus und Rationalismus folgen. Auch die Rechtsprechung, deren Funktion u. a. in der Interpretation von Menschenrechten, individuellen Freiheitsrechten und Rechten der Gleichbehandlung liegt, wird in der moralpolitischen Literatur als wichtiger Faktor der Verbreitung individueller Rechte gesehen (Heichel et al. 2013, S. 14). Der Mechanismus sollte also in aktiver Einflussnahme rechtswissenschaftlicher und judikativer Akteure für ein Individuums-fokussiertes Rechtssystem identifizierbar sein.

Die transnationale Zusammenarbeit dieser Akteure in Form von internationalen Organisationen stellt einen zweiten Mechanismus der globalen Diffusion individualisierter Gesellschaftsmodelle dar. Um eine rechtliche Konvergenz in Form eines „normativen Isomorphismus“ (DiMaggio und Powell 1983, S. 152) zu erreichen, bedarf es transnational agierender Akteure, die den universalistischen Anspruch individueller Rechte in die Nationalstaaten hinein tragen. Die Arbeit solcher epistemischer Gemeinschaften von Rechtswissenschaftlern und anderen Experten, die auf der Grundlage des Individualisierungsparadigmas rechtliche Vorschläge erarbeiten und Diffusionsprozesse in einzelne Nationalstaaten ermöglichen, wurde mehrfach – auch unter Bezug auf die globale Ver-

breitung eines liberalisierten Sexualstrafrechts – dargestellt (Boli und Thomas 1997; Frank et al. 2010, S. 872).

Als dritter Mechanismus ist schließlich das Wirken gesellschaftlicher Trends und sozialer Bewegungen aus der Individualisierungstheorie ableitbar. Gesellschaftliche Trends umfassen die seit Mitte des 20. Jahrhunderts verstärkte Säkularisierung, die durch die zunehmende Herauslösung vieler Individuen aus den Religionsgemeinschaften vorangetrieben wurde, sowie damit einhergehende sexualmoralische Liberalisierungsprozesse (Engeli et al. 2012, S. 30). Das Bewusstsein für die erstmals erlangte individuelle „Bedeutung für die konkrete Gestalt der Gesellschaft“ (Junge 2002, S. 10) lässt die Translation dieser gesellschaftlichen Trends durch engagierte Individuen in eine modernisierte Rechtsetzung erwarten. Auch die Entstehung sozialer Bewegungen lässt sich somit als Resultat des Individualisierungsprozesses auffassen, indem sie den individuellen Handlungsoptionen der Bürger infolge der zunehmenden Entbettung aus korporativen und kollektiven Ordnungen eine Ausdrucksform geben.

3.3 BRD und DDR als entscheidende Fälle

Fallstudien zur Überprüfung theoretischer Modelle anhand konkreter Einzelfälle wurden von Harry Eckstein als „crucial case studies“ bezeichnet (Eckstein 2000, S. 143–144). Kriterien der Eingrenzung sogenannter „crucial cases“ bzw. entscheidender Fälle wurden von John Gerring erarbeitet. Fälle können demnach als entscheidend bezeichnet werden, wenn sie entweder eine besonders hohe oder eine besonders niedrige Wahrscheinlichkeit aufweisen, theoretische Vorhersagen zu erfüllen (Gerring 2007, S. 115). Fälle, bei denen die Bestätigung der theoretischen Postulate a priori als sehr wahrscheinlich eingeschätzt werden kann, werden als „most likely cases“ bezeichnet. Wenn die Überprüfung einer Theorie die Nichtübereinstimmung empirischer Sachverhalte eines sehr wahrscheinlichen Falles mit den theoretischen Annahmen zeitigt, kann die Theorie als widerlegt angesehen werden. Die Kongruenz der empirischen Resultate mit den theoretischen Annahmen führt dagegen zur Untermauerung der Theorie (Gerring 2007, S. 120). Aufgrund des prägenden Einflusses der West-Alliierten nach 1945 kann die BRD als ein Fall mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für eine gesellschaftliche Individualisierung angesehen werden.

Da die DDR einen „least likely case“ bzw. sehr unwahrscheinlichen Fall repräsentiert, stellt die Überprüfung der Individualisierungstheorie am Fall der DDR eine höhere Hürde des Theorientests dar. Diese Einschätzung beruht auf dem geringen Einfluss der West-Alliierten in SBZ und DDR. Stattdessen wurde die in der Sowjetunion (UdSSR) existierende „Diktatur des Proletariats“ als kollektivistische Gesellschaftsform auf die DDR übertragen (Schmeitzner 2011, S. 64), sodass die Entwicklung eines Individualisierungsprozesses in der DDR als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen ist. Wenn die theoretischen Annahmen bei der Untersuchung eines a priori als besonders unwahrscheinlich eingeschätzten Falles mit den empirisch beobachtbaren Fakten übereinstimmen, kann der entsprechenden Theorie eine hohe Erklärungskraft beigemessen werden (Gerring 2007, S. 118). Eine Inkongruenz von Theorie und Fakten hingegen veranschaulicht eine begrenzte theoretische Reichweite.

3.4 Zum konfigurativen Kausalitätsverständnis

Ziel des Theorientests ist die Untersuchung, ob die als identische Outcomes konzeptualisierten Entkriminalisierungen in BRD und DDR beide auf den Prozess der globalen Individualisierung zurückgeführt werden können. Im Gegensatz zur eher variablenorientierten Arbeit von Frank et al. (2010) ist der vorliegende Beitrag stark fallorientiert und basiert auf einem konfigurativen Kausalitätsverständnis. Grundlage dieser Auffassung von Kausalität sind folgende Annahmen: Erstens hängen Outcomes oft von einer *Kombination kausaler Faktoren* ab, zweitens kann ein- und dasselbe Outcome *in äquifinaler Weise* durch unterschiedliche kausale Pfade erreicht werden und drittens kann ein Faktor im Sinne *kausaler Heterogenität* je nach Kontext unterschiedliche Wirkungen entfalten (Blatter und Haverland 2012, S. 80). Während Entkriminalisierung in der Analyse von Frank et al. (2010) weltweit primär auf *einen* Faktor (Individualisierung) zurückgeführt wird und die Interpretation der Regressionskoeffizienten *Unifinalität* und *kausale Homogenität* über alle Fälle hinweg impliziert (Frank et al. 2010, S. 883–887), ist es das Ziel der vorliegenden Fallstudie, die Entkriminalisierung der Homosexualität auf kausale Diversität hin zu überprüfen. Die Vorgehensweise des strukturierten Paarvergleichs zweier Fälle, die als verschiedene kausale Konfigurationen zu identischen Outcomes führen, orientiert sich an der bekannten Studie von Ruth und David Collier (Collier and Collier 1991).

4 Mechanismen der Entkriminalisierung in BRD und DDR

4.1 Mechanismen der Entkriminalisierung in der BRD

Als Ausgangspunkt der Überprüfung der in Abschn. 3.2 skizzierten Mechanismen für die 1969 erfolgte Entkriminalisierung in der BRD bietet sich ein Vergleich der Gesetzentwürfe zur Reform des Strafrechts von 1962 und 1969 an. Während die Bundesregierung 1962 noch die Notwendigkeit der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unterstrich, wurde die Homosexualität 1969 entkriminalisiert. Die Mechanismen, die diesen Wandel in der Strafgesetzgebung herbeigeführt haben, müssen also zwischen 1962 und 1969 ihre Wirkung entfaltet haben.

Rolle der Judikative und rechtswissenschaftliche Impulse

In den Anfangsjahren der BRD orientierte sich die Rechtsprechung nicht an dem Grundsatz, Menschenrechte sowie individuelle Freiheits- und Gleichheitsrechte durchzusetzen. Zwischen 1952 und 1962 wurden jährlich ca. 3.000 Homosexuelle aufgrund von Verstößen gegen die §§ 175 oder 175a rechtskräftig verurteilt (Baumann 1968, S. 63–65). 1957 bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Konformität der §§ 175 und 175a mit dem in Art. 3 des Grundgesetzes niedergelegten speziellen Gleichheitssatz und dem in Art. 2 niedergelegten Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (BVerfG 1957, S. 389). Auch die ungleiche juristische Behandlung homosexueller Handlungen, deren Entdeckung nicht selten auf Zufall beruhte, veranlasste den Gesetzgeber 1962 nicht zu einer Revision der Regelungen (Bt 1962, S. 376).

Fachliche Impulse der rechtswissenschaftlichen Profession, die auf eine Modernisierung des Strafrechts ausgerichtet waren, blieben bis Mitte der 1960er Jahre hinsichtlich der bundesdeutschen Sexualgesetzgebung folgenlos. So forderte der 39. Deutsche Juristentag (DJT) 1951, die einfache Homosexualität im deutschen Strafrecht zu entkriminalisieren (Sommer 1998, S. 348). Gegen den Rat juristischer, medizinischer, psychologischer und sexualwissenschaftlicher Sachverständiger argumentierte die christlich-liberale Bundesregierung in ihrer im Oktober 1962 an den Bundestag übermittelten Regierungsvorlage zum Entwurf eines neuen StGB:

Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde. (Bt 1962, S. 377)

Hiermit knüpfte die Bundesregierung nahtlos an die „Homophobie nationalsozialistischer Prägung“ an (Herzog 2005, S. 159).

Seit 1964 ging die Verurteilungszahl von Homosexuellen deutlich zurück, bis sie 1969 noch 894 Personen umfasste (Statistisches Bundesamt 1972, S. 108). Diese Tendenz koinzidierte mit der verstärkten gesellschaftlichen Debatte um eine Entkriminalisierung und vergrößerte die ungleiche Behandlung der Homosexuellen. Folgerichtig wurde im Ersten Schriftlichen Bericht des Bundestags-Ausschusses für die Strafrechtsreform, der den Bundestags-Entwurf infolge der ersten Lesung 1969 modifizierte, konstatiert³:

Nach der Natur der Sache wird nur ein verschwindend kleiner Teil aller homosexuellen Handlungen aufgedeckt und zum Gegenstand von Strafverfahren gemacht; die damit verbundene ungleiche Behandlung ist ungerecht. (Bt 1969, S. 31)

Der Trend der sinkenden Verurteilungen trotz gleichbleibender Rechtsgrundlage ist ein Indiz für die Responsivität der Rechtsprechung hinsichtlich gesellschaftlicher Entwicklungen und signalisierte dem Gesetzgeber die rechtspraktischen Implikationen des sexualmoralischen Wandels. Wichtiger noch als die Entwicklungen in der Rechtspraxis erscheint jedoch die Offenheit des Strafrechtsreform-Sonderausschusses während der Großen Koalition für rechtswissenschaftliche Vorarbeiten, die Impulse hinsichtlich der Entkriminalisierung gaben. So wird in der Begründung des Ausschusses zu den reformierten Strafvorschriften resümiert:

Der Ausschuß folgt [...] dem einhelligen Rat der medizinischen und psychologischen Wissenschaft [sowie] der ganz überwiegenden Meinung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum. [...] Für die Straffreiheit der homosexuellen Betätigung unter Erwachsenen haben sich [...] die Strafrechtsausschüsse des Deutschen Richterbundes und der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Alternativ-Entwurf (§ B 8) und der 47. Deutsche Juristentag ausgesprochen (Bt 1969, S. 30).

³ Der von Mitgliedern aller Bundestagsfraktionen verfasste Bericht wurde sowohl von den Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD als auch von der FDP mitgetragen. Der Sonderausschuss arbeitete die ersten beiden Strafrechtsreformgesetze aus, die im Juni/Juli 1969 vom Bundestag verabschiedet wurden.

Als besonders einflussreich sind die 1968 verabschiedeten Empfehlungen des 47. DJT sowie der Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches einzuschätzen, die der Individualisierung der Gesellschaft Rechnung trugen, indem sie dem Gesetzgeber den Übergang zum individuellen Rechtsgüterschutz empfahlen. Mit der weitgehenden Umsetzung der Empfehlungen bekannte sich die Regierung zur Abkehr vom moralge-tragenen, sittenbildenden Strafrecht (Schäfer 2006, S. 300). Dem Prinzip des Rechts-güterschutzes zufolge wird ein Verhalten nur noch bestraft, wenn es ein konkretes, individuelles Rechtsgut wie z. B. das Leben oder die Freiheit verletzt. Der Schutz der Sittlichkeit oder Moral, „allgemeiner Zustände oder ethischer Werte“ stellt hingegen kein Rechtsgut dar, das mithilfe der Kriminalisierung homosexueller Handlungen zu schützen wäre (DJT 1968, S. A32, A214).

Internationale Organisationen

Internationale Organisationen haben das Rechtsstaatsprinzip und die Menschenrechte seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in die Nationalstaaten hinein getragen (Frank et al. 2010, S. 871). Auf den Reformentwurf zur Sexualgesetzgebung aus dem Jahr 1962 vermochten sie jedoch keine Wirkung auszuüben. Ohne Einfluss blieb z. B. die 1953 in der BRD in Kraft getretene Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erteilte für Beschwerden, die von Bundesbürgern gegen die §§ 175 und 175a eingereicht wurden, in den 1950er und 1960er Jahren nicht einmal Verhandlungstermine. Die Beschwerden, die sich i. d. R. auf das in der EMRK verbriefte Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Diskriminierungsverbot beriefen, wurden als unbegründet abgewiesen (Steinke 2005). In ihrer Vorlage argumentierte die Regierung auf Basis der internationalen Rechtsentwicklung:

Unbestreitbar ist [...], daß Handlungen, die unter den § 175 StGB fallen, in besonderem Maße zu gefährlichen Erpressungen Anlaß geben. [...] Das ist durch Erfahrungen in ausländischen Staaten, die den allgemeinen Tatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht beseitigt haben, überzeugend bewiesen. (Bt 1962, S. 376)

Auch 1969 spielten internationale Organisationen keine entscheidende Rolle. Die Berücksichtigung internationaler strafrechtlicher Entwicklungen war allerdings auch ohne ihre Einwirkung ein zentrales Motiv für die nun vollzogene Entkriminalisierung. Dies ist dem Bericht des Bundestags-Ausschusses für die Strafrechtsreform zu entnehmen:

Der Ausschuß folgt damit [...] dem Vorbild der meisten europäischen Strafgesetze (Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, England, Dänemark, Schweden, Italien, Griechenland, Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, ebenso der andere Teil Deutschlands), die die homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen straffrei lassen. (Bt 1969, S. 30)

Die Berücksichtigung der DDR verdeutlicht, dass die Bundestagsabgeordneten nicht hinter der 1968 verabschiedeten Strafgesetzgebung der DDR zurückstehen wollten. Die Anpassung an den internationalen Standard ist auch vor dem Hintergrund des 1973 erfolgten Beitritts zu den UN zu sehen. Der 1966 abgeschlossene UN-Pakt über bürger-

liche Rechte wurde 1973 von der BRD ratifiziert. Ohne eine Strafrechtsmodernisierung wäre ein Beitritt zu diesem Abkommen erschwert gewesen. Das Ziel der Vermeidung internationaler Isolation stimmt mit der weltgesellschaftlichen Perspektive einer transnational konvergenten Rechtsordnung überein.

Gesellschaftliche Trends

Es liegt nahe, dass nach der forcierten Verfolgung Homosexueller während der NS-Zeit und der Indoktrination der entsprechenden Lehre die öffentliche Meinung in der BRD keine Stimmungslage zugunsten einer Entkriminalisierung aufwies. So sah sich die Bundesregierung veranlasst, in ihrem unter Federführung des FDP-Justizministers Wolfgang Stammerger verfassten Strafrechtsentwurf 1962 das wahrgenommene allgemeine Bedürfnis nach fortgesetzter Strafbarkeit der Homosexualität zu befriedigen:

[...] denn die gleichgeschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann ist nach der weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung als eine verachtenswerte Verirrung anzusehen, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. (Bt 1962, S. 376)

Hiermit orientierte sich die Regierung an der Argumentation der preußischen Regierung, die die Kriminalisierung 1851 mit dem „Rechtsbewußtsein im Volke“ begründet hatte (Stümke 1989, S. 22). Auch die Ansichten der Religionsgemeinschaften, die in der Nachkriegszeit enormen Einfluss erlangten und ultratraditionalistische Überzeugungen zu Familie und Sexualität in den politischen Prozess einbringen konnten, ebneten keinen Entkriminalisierungspfad (Herzog 2005, S. 92). Das Bundesverfassungsgericht sah die Auslegung des Sittengesetzes bei den Kirchen in guten Händen und begründete die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde 1957 mit der Einschätzung,

[...] daß die öffentlichen Religionsgesellschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen. (BVerfG 1957, S. 434–435)

Angesichts dieses Sexualkonservatismus formierte sich in den 1950er Jahren eine sexuelle Liberalisierungsbewegung. Diese knüpfte an einer ersten Liberalisierungswelle an, die ihren Ausgang bereits Mitte des 19. Jahrhunderts genommen hatte und inspiriert u. a. durch den Juristen Karl Heinrich Ulrichs und den Mediziner Magnus Hirschfeld 1929 fast zur Streichung des § 175 aus dem StGB geführt hätte (Sigusch 2011, S. 61; Stümke 1989, S. 81–82). Die Argumente des 1897 als erste homosexuelle Befreiungsbewegung gegründeten „Wissenschaftlich-humanitären Komitees“ (WhK), das sich in Kaiserreich und Weimarer Republik unter der Leitung von Hirschfeld auf der Basis der Überzeugung der biologisch angelegten sexuellen Orientierung für die Entkriminalisierung eingesetzt hatte (Stümke 1989, S. 34), wurden in der Nachkriegszeit aufgegriffen und von der 1950 gegründeten Nachfolgeorganisation des WhK, der „Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung“, an den Bundestag gerichtet – freilich zunächst ohne Folgen (Sommer 1998, S. 347).

Nach der „Rechristianisierung“ der Nachkriegszeit (Herzog 2005, S. 130) setzte in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre in der BRD wie in vielen anderen westeuropäischen Staaten eine Säkularisierungswelle ein. Diese ging mit einem sexualmoralischen Wandel einher, in dem von weiten gesellschaftlichen Kreisen an liberale Traditionen aus der (Vor-)Weimarer Zeit angeschlossen wurde. Die zeitgenössische Publizistik spiegelte die gesellschaftlichen Debatten u. a. in dem 1966 erschienenen „Plädoyer für die Abschaffung des § 175“ und dem 1967 erschienenen Sammelband „Homosexualität oder Politik mit dem § 175“ wider. Der Sexualkonservatismus sah sich „heftigen und direkten Angriffen ausgesetzt“, indem nicht nur Aktionsgruppen von Homosexuellen und Frauengruppen, sondern auch breite gesellschaftliche Bewegungen wie die Neue Linke, die außerparlamentarische Opposition und die Studentenbewegung eine „radikale Politisierung“ sexueller Themen vorantrieben und eine Reform der Sexualgesetzgebung forderten (Herzog 2005, S. 173–174). Zudem wurde die sexuelle Revolution durch eine Abkehr vom obrigkeitsstaatlichen Denken befördert, das dem Strafrecht eine sittenbildende Funktion zugeschrieben hatte (Gödde 2010, S. 343). Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform berief sich in seiner Erörterung des Entwurfs 1969 explizit auf die öffentliche Meinung und begründete die Modernisierung des Strafrechts damit, den „gewandelten Anschauungen des 20. Jahrhunderts Rechnung [...] tragen“ zu wollen (Bt 1969, S. 3). Die Einbettung der Reform des § 175 in den allgemeinen sexuellen Wandel wird durch die Streichung weiterer Paragraphen im neuen Strafrecht verdeutlicht, „für die nach heutiger Anschauung kein kriminalpolitisches Bedürfnis“ mehr bestand – hierzu zählten die „Unzucht mit Tieren“, Strafvorschriften über den Ehebruch und die „Erschleichung des außerehelichen Beischlafs“ (Bt 1969, S. 3). Auch auf den von Jürgen Baumann bereits 1968 hervorgehobenen innerkirchlichen Wandel der Sexualmoral (Baumann 1968, S. 197) rekurrierte der Bundestags-Ausschuss in seiner Begründung eines neuen StGB (Bt 1969, S. 30).

Fazit: Offene politische Gelegenheitsstrukturen als conditio sine qua non

Als wichtige Faktoren zur Erklärung der Entkriminalisierung der Homosexualität in der BRD konnten fachwissenschaftliche Impulse sowie die Folgen des sexualmoralischen Wandels der 1960er Jahre herausgearbeitet werden. Der Einfluss internationaler Organisationen wirkte hingegen nicht in Richtung einer Entkriminalisierung.

Eine Herausforderung mechanismenbasierter Erklärungen besteht in der Identifizierung der Bedingungen, unter denen bestimmte Mechanismen aktiviert werden (George und Bennett 2005, S. 137). Eine bloße Aufzählung theoretisch relevanter Mechanismen ist für die Erklärung des Outcomes keinesfalls hinreichend. Beispielhaft sei das Prinzip vom Rechtsgüterschutz genannt, das bereits 1834 Erwähnung in der Literatur fand (Jäger 1957, S. 7) und schon in der frühen BRD von Fachkreisen zur Begründung einer Reform des Sexualstrafrechts angeführt wurde. Erst die Interaktion der Mechanismen mit den politischen Gelegenheitsstrukturen ermöglicht eine fundierte Erklärung der 1969 erfolgten Reform. Ohne die Verarbeitung der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Inputs durch die gesetzgebenden Organe wäre die Entkriminalisierung nicht möglich gewesen. Die Offenheit der politischen Strukturen ist daher eine notwendige Bedingung für die Entfaltung der kausalen Wirkung der erörterten Faktoren.

Wie kann die Offenheit der politischen Entscheidungsorgane für die geschilderten Entwicklungen erklärt werden? Einen möglichen Erklärungsansatz liefert die Parteidifferenzthese, die erstmals 1977 von Douglas Hibbs in die theoretische Diskussion gebracht wurde (Hibbs 1977). Ursprünglich zur Erklärung unterschiedlicher wohlfahrtsstaatlicher Leistungsprofile in Abhängigkeit von der parteipolitischen Zusammensetzung der Regierung verwendet, wurde die These in Bezug auf moralpolitische Themen dahingehend formuliert, dass linke Parteien eher liberale Positionen wie die rechtliche Gleichbehandlung homo- und heterosexuellen Verhaltens vertreten, während rechte und christdemokratische Parteien tendenziell eher konservative Standpunkte repräsentieren (Heichel et al. 2013, S. 327).

Sowohl die fortgesetzte Kriminalisierung 1962 als auch die Entkriminalisierung 1969 wurde durch große Teile der CDU/CSU unterstützt. Das statische Konzept der Parteidifferenz bietet hier also auf den ersten Blick keinen substanziellen Erkenntnisgewinn. Gleichwohl öffnete die erstmalige Regierungsbeteiligung der SPD ab 1966 ein „Policy window“. Solche „politischen Gelegenheitsfenster“ wurden von John Kingdon als Phasen bezeichnet, in denen politische Initiativen, die zuvor keine Chance auf Realisierung hatten, aufgrund gewandelter politischer Rahmenbedingungen zu einem Politikwandel führen können (Kingdon 1997, S. 168). Das Konzept lässt sich auf die politischen Rahmenbedingungen übertragen, die durch die von 1966 bis 1969 regierende Große Koalition geschaffen wurden. Die gesellschaftspolitisch liberale SPD beschloss auf ihrem Nürnberger Parteitag 1968, alle Delikte aus dem StGB zu entfernen, die keine kriminelle Handlung darstellten, sondern lediglich als unsittlich oder verwerflich angesehen werden konnten (Gödde 2010, S. 335). Dieser Beschluss fußte auf einem Konzept, das drei Jahre zuvor auf dem von Gustav Heinemann initiierten „Rechtspolitischen Kongress“ verabschiedet worden war⁴. Die Zusammenarbeit der SPD mit „liberalen Unionskreisen“ ermöglichte schließlich die umfangreiche Strafrechtsreform (Gödde 2010, S. 328-330). Der durch das veränderte gesellschaftliche Klima der 1960er Jahre angestoßene Prozess der „innerparteilichen Liberalisierung“ von CDU/CSU (Herzog 2005, S. 271) kann in Anlehnung an Engeli et al. (2012, S. 13) auf einen strategischen Wandel zurückgeführt werden. Infolge von Säkularisierung und sexualmoralischer Liberalisierung kann es für christdemokratische Parteien zur Maximierung ihres politischen Erfolges sinnvoll sein, ihre religiösen Wurzeln in den Hintergrund treten zu lassen, um als integrierende politische Plattform mit lediglich losem Rückbezug zum christlichen Überzeugungssystem wahrgenommen zu werden. Diese mit der Individualisierung der Gesellschaft in Einklang stehende strategische Neuausrichtung dokumentierte die CDU auf ihrem Berliner Parteitag 1968, auf dem sie die sittlichkeitsbildende Funktion des Strafrechts aus ihrem Programm tilgte (Gödde 2010, S. 335)⁵.

4 Die Vorbereitung der Strafrechtsreform wurde maßgeblich durch den SPD-Justizminister Gustav Heinemann geprägt (Stümke 1989, S. 152). 1967 erklärte Heinemann, „daß Homosexualität unter erwachsenen Männern nicht bestraft werden soll, ebensowenig wie der gleichgeschlechtliche Verkehr unter erwachsenen Frauen [...] In beiden Fällen handelt es sich um Vorgänge des intimen Lebens, in die sich der Strafrichter nicht einmischen sollte.“ (Der Spiegel 1967).

5 Trotz der innerparteilichen Liberalisierung der Unionsparteien darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Reform des § 175 innerhalb von CDU/CSU keineswegs unumstritten war. Dasselbe gilt für die SPD (Stümke 1989, S. 153).

Die Individualisierungstheorie hat demnach einen hohen Erklärungswert für die Entkriminalisierung der Homosexualität in der BRD, die 1969 durch eine spezifische Konfiguration politischer und gesellschaftlicher Kontextfaktoren ermöglicht wurde. Um die Erklärungsstärke der Theorie in Bezug auf die als sehr unwahrscheinlicher Fall eingestufte Entkriminalisierung innerhalb der DDR zu testen, wird das Vorhandensein der Mechanismen nun in analogem Vorgehen zum Fall der BRD überprüft.

4.2 Mechanismen der Entkriminalisierung in der DDR

Rolle der Judikative und rechtswissenschaftliche Impulse

In der SBZ sowie der jungen DDR zeichnete sich die Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendung der §§ 175 und 175a durch Uneinheitlichkeit aus, bis das Justizministerium 1950 die Übernahme des § 175 in der Version von 1929 und des § 175a in der Version von 1935 vorschlug. Dies führte zwar zu einer relativ geringen Intensität strafrechtlicher Verfolgung, nicht aber zu einem liberalen gesellschaftlichen Umgang mit Homosexuellen (Grau 1999, S. 7).

Durch das 1957 erlassene Strafrechtsänderungsgesetz konnten gerichtliche Verfahren im Falle „geringer Gesellschaftsgefährlichkeit“ eingestellt bzw. die Angeklagten freigesprochen werden (Kowalski 1987, S. 19). Da das Kammergericht Berlin zudem entschied, „daß bei allen unter § 175 alter Fassung fallenden Straftaten weitherzig von der Einstellung wegen Geringfügigkeit Gebrauch gemacht werden sollte“ (zitiert in Stümke 1989, S. 166), wurde der § 175 praktisch außer Kraft gesetzt. Daher war die einfache Homosexualität in der DDR bereits seit 1957 straffrei. Die Streichung des § 175 in der Strafrechtsreform 1968 führte demnach in der Rechtspraxis nicht zu einem neuen Sachverhalt.

Stellungnahmen mit wissenschaftlichem Anspruch konzentrierten sich in der DDR der 1950er und 1960er Jahre v. a. auf den Aspekt der Gemeinschaftsgefährlichkeit von Homosexualität. Während im 1952 erarbeiteten Strafrechtsentwurf an eine parlamentarische Initiative aus der Weimarer Republik angeknüpft und eine gefährliche Wirkung der Homosexualität auf die Gesellschaft verneint wurde (Grau 1999, S. 10), schätzten Rechtswissenschaftler in einem Kommentar zum StGB-DDR aus dem Jahr 1955 Homosexualität als gemeinschaftsgefährlich ein, da sie

die moralischen und sittlichen Anschauungen der Werktätigen über das normale, gesunde Geschlechtsleben verletzt [...] Homosexuelle Betätigungen [stellen] eine so erhebliche Gefahr für die Gesellschaft dar, daß der Staat der Arbeiter und Bauern im Interesse der Gewährleistung gesunder, sauberer geschlechtlicher Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Bekämpfung derartiger unzüchtiger Handlungen auch mit den Mitteln des Strafrechts nicht verzichten kann. (Dressler und Naundorf 1955, S. 161)

Nachdem die Strafrechtsreform 1953 gescheitert war, wurde 1957/58 ein zweiter Reformversuch unternommen, in dessen Kontext sich eine Vielzahl von „Experten“ für die fortgesetzte Kriminalisierung aussprach (Grau 1999, S. 16–17). Eine vom marxistischen Geschichtsdeterminismus inspirierte Argumentationslinie gegen die Kriminalisierung

bestand in der Verknüpfung der Frage der sexuellen Orientierung mit der grundsätzlichen Systemfrage:

Schließlich wird unter den gesunden sozialen Verhältnissen im sozialistischen Staate die Homosexualität abnehmen, während die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse im Kapitalismus [...] wesentliche Ursache mit dafür waren, dass sich die Homosexualität ausbreitete. (zitiert in Sonderegger 2012, S. 23)

Aufgrund ihres naturgesetzmäßigen Verschwindens sollte Homosexualität demnach in einem neuen StGB nicht mehr kriminalisiert werden. Nachdem auch die Reform 1958 scheiterte, zeichnete sich in den 1960er Jahren in Fachkreisen der Konsens ab, dass „Homosexualität trotz Strafbarkeit auch in der sozialistischen Gesellschaft nicht habe verhindert werden können“ und aufgrund seiner Unwirksamkeit auf den § 175 verzichtet werden könne (Grau 2012, S. 51).

Internationale Organisationen

Im Gegensatz zur BRD war die DDR nicht in das westliche Institutionengefüge eingebettet, sondern orientierte sich in Staats- und Gesellschaftsorganisation an der UdSSR. Nachdem die Kriminalisierung der Homosexualität dort infolge der Oktoberrevolution 1917 aufgehoben worden war, begann 1933 unter Stalin eine Phase der Rekriminalisierung und intensiven Verfolgung Homosexueller (Kowalski 1987, S. 83). Die massive Verschärfung des Sexualstrafrechts wurde zum rechtsprägenden Vorbild vieler sozialistischer Staaten. Mit der Tschechoslowakei und Ungarn 1961 sowie Bulgarien und der DDR 1968 vollzogen lediglich vier dieser Staaten vor dem Zusammenbruch der UdSSR die Entkriminalisierung. Die Strafrechtsreformen der sozialistischen Staaten waren allerdings nicht in eine von internationalen Organisationen beförderte Reformbewegung eingebettet, sondern Resultate innerstaatlicher Prozesse. Erst die 1974 durchgeführte Verfassungsreform der DDR ist als Ergebnis internationaler Veränderungen wie der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu sehen.

Gesellschaftliche Trends

Der Herrschaftsanspruch der SED beinhaltete auch die Kontrolle über gesellschaftliche Debatten und folgte dem Anspruch, das soziale Leben der DDR-Bürger so weitgehend wie möglich zu lenken. Obwohl die Vorschläge einer Kommission zur Strafrechtsreform von Justizministerin Benjamin 1967 für eine öffentlichen Diskussion freigegeben worden waren, fand keine Debatte über eine Streichung der §§ 175 und 175a statt (Grau 1999, S. 17). Ähnlich wie die BRD durchlief die DDR in den 1950er und 1960er Jahren eine Phase des Sexualkonservatismus (Herzog 2005, S. 234), die allerdings nicht in einen sexualmoralischen Wandel infolge einer „sexuellen Revolution“ mündete (Grau 1999, S. 18). Sexualliberale Ansätze im Sinne einer „schrittweisen Evolution“ erstreckten sich v. a. auf die Befürwortung vorehelicher heterosexueller Aktivität und lediger Mutterschaft sowie das Nacktbaden (Herzog 2005, S. 233–234; 246), während das Thema Homosexualität ein gesellschaftliches Tabu blieb (Auerbach 2008, S. 43).

Fazit: Keine Individualisierung im Sozialismus

Die Entkriminalisierung der Homosexualität in der DDR mit einem weltgesellschaftlichen Individualisierungsprozess zu erklären, käme einer Missachtung der empirischen Befunde gleich. Weder internationale Organisationen noch eine gesellschaftliche sexualmoralische Wende verhalfen einem liberalen Sexualstrafrecht zum Durchbruch. Eine Erklärung hierfür liefert das politische System der DDR, das auf einer repressiv durchgesetzten Parteidiktatur beruhte, in der die „Meinung der Beherrschten“ eine allenfalls untergeordnete Rolle spielte (Schmeitzner 2011, S. 63). Auch die Antizipation der Entkriminalisierung durch die Rechtsprechung und der Einfluss rechtswissenschaftlicher Expertisen können nur schwerlich im Sinne der Individualisierungstheorie interpretiert werden. In Übereinstimmung mit dem politischen Vorbild der UdSSR folgten zahlreiche Juristen nicht Argumentationslinien des Individualismus, sondern beurteilten Homosexualität nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit für die sozialistische Gesellschaft. Nicht die individuelle sexuelle Selbstbestimmung, sondern die Unwirksamkeit des § 175 und die fehlende Notwendigkeit einer Sanktionierung aufgrund der naturgesetzlichen Eliminierung der Homosexualität im Sozialismus waren maßgebliche Gründe für die Entkriminalisierung. Gleichzeitig mit der Streichung des § 175 ergriff die SED Maßnahmen gegen eine mögliche „Popularisierung“ der Homosexualität (Grau 1999, S. 18).

Die fehlende Übereinstimmung der empirischen Beobachtungen am Fall der DDR mit den Implikationen der Individualisierungstheorie illustriert die begrenzte Reichweite dieser Theorie, sodass Hypothese H1 zugunsten der Nullhypothese H0 verworfen werden muss. Auch die Arbeit von Frank et al. bedarf einer kritischen Beurteilung. Die Konkurrenz der Gesellschaftsmodelle zwischen 1945 und 1989 wurde in ihrer Untersuchung zur weltweiten Entkriminalisierung sexueller Handlungen nicht thematisiert. Insbesondere die Annahme einer universalistischen Konvergenz scheint nicht haltbar zu sein. Diese Überlegungen erfordern ein alternatives Modell für die Erklärung der Entkriminalisierung in der DDR.

4.3 Grenzen der Individualisierungstheorie: Ein Alternativmodell für die DDR

Sowohl die beibehaltene Kriminalisierung der Homosexualität in den 1950er Jahren als auch die 1968 erfolgte Entkriminalisierung werden im Folgenden mit dem strategischen Interesse der DDR-Staatsführung erklärt, ihre Legitimitätsbasis zu konsolidieren. Der Begriff der Legitimität als Eigenschaft einer Herrschaftsbeziehung geht auf Max Weber zurück. Die Legitimität politischer Herrschaft drückt sich nach Weber in dem Ausmaß an Akzeptanz aus, das einem herrschenden Regime vonseiten der Beherrschten entgegengebracht wird (Weber 1972, S. 122). Das Konzept wurde von Seymour Lipset aufgegriffen und im Sinne des systemtheoretischen Paradigmas auf die Ebene des politischen Systems transferiert. Legitimität entspricht Lipset zufolge der Kapazität eines Herrschaftssystems, Loyalität in der Bevölkerung zu erzeugen, um der Herrschaft eine dauerhafte Stabilität zu verleihen (Lipset 1981, S. 64).

In vereinfachender Anlehnung an die „zwei demokratischen Perspektiven“ von Fritz Scharpf wird Legitimität der politischen Herrschaft in parlamentarischen Demokratien erstens durch die regelmäßige Willensbekundung der Bürger in allgemeinen, gleichen,

geheimen, freien und direkten Wahlen (Input-Legitimität) und zweitens durch politische Leistungen (Output-Legitimität) generiert (Scharpf 1970, S. 21). In staatssozialistischen Systemen fehlt diese doppelte Legitimitätsbasis. Da hier das Instrumentarium der Volkssouveränität nicht vorhanden ist, werden alternative Formen der Willensbekundung wie z. B. Aufstände oder Abwanderung begünstigt. Um die Gefahren fehlender Input-Legitimität abzufedern, ist die Stabilität politischer Herrschaft in staatssozialistischen Systemen auf eine besonders starke Output-Legitimität angewiesen (Beyme 1984, S. 302). Die Stabilisierung der Legitimität staatssozialistischer Herrschaft beruht auf politischen Leistungen, die neben materiellen auch normative Policies zur Wahrung der ideologischen Konsistenz umfassen. Da sich marxistisch-leninistische Herrschaft über den Antagonismus des kapitalistischen Systems definiert, werden politische Outputs stets im Lichte der Systemkonkurrenz interpretiert (Beyme 1984, S. 302). Sowohl die anfängliche Kriminalisierung als auch die Entkriminalisierung der Homosexualität sollten daher mit dem Streben nach Herrschaftslegitimierung durch die DDR-Staatsführung zu erklären sein.

Die Erzeugung von Herrschaftslegitimität durch Diskriminierung und Integration

In den ersten Jahren ihrer Existenz war die DDR durch einen legitimitätsstiftenden „großen Exklusionsprozess“ gekennzeichnet (Jessen und Gieseke 2011, S. 44). Während des freiwilligen Exodus von 3,5 Mio. Menschen zwischen 1945 und 1961 betrieb die Staatsführung eine Homogenisierungspolitik und griff dabei das Feindstereotyp des Kapitalisten auf. Die Durchsetzung des gesellschaftlichen Modells der UdSSR in der DDR „beruhte auf der massiven Diskriminierung [...] bestimmter Bevölkerungsgruppen“ (Jessen und Gieseke 2011, S. 28), zu denen auch die Homosexuellen gehörten. Nachdem die Schädlichkeit der Homosexualität über Jahrhunderte von Kirche und Politik propagiert und die Verfolgung von den Nationalsozialisten auf die Spitze getrieben worden war, markierte die Kennzeichnung von Homosexualität als typisches Zeichen der „Degenerierung der herrschenden Klasse im kapitalistischen System“ (Grau 1999, S. 11) in der DDR eine Kontinuität im neuen Gewand: Wurden Homosexuelle zuvor als „Volksschädlinge“ verfolgt, so basierte ihre Kriminalisierung nun auf ihrem bourgeoisen Wesen. Als Konstante neben den Umwälzungen nach 1945 konnte diese Exklusionspolitik zur Legitimierung der SED-Herrschaft beitragen.

Politiker, denen an einer Integration der Homosexuellen gelegen war, konnten sich Anfang der 1950er Jahre mit der Forderung nach Entkriminalisierung nicht durchsetzen (Grau 1999, S. 10). Als die Legitimitätsbasis der SED durch den Volksaufstand 1953 einer Prüfung unterzogen wurde, entschied sich die Parteiführung dazu, die Arbeit am neuen Strafrecht vorerst zu beenden und die materiellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. In den folgenden Jahren und im 1957/58 ausgearbeiteten Strafrechtsreformentwurf versuchte die SED, die Legitimität ihrer Herrschaft mittels der marxistischen Exklusionsideologie zu festigen (Grau 1999, S. 12–13). Mit der 1957 vom Kammergericht Berlin erlassenen Entscheidung zur Einstellung von Strafverfahren wegen Geringfügigkeit entstand nur auf den ersten Blick eine Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und -anwendung. Die offizielle Position der SED orientierte sich weiterhin am legitimitätsstiftenden Antikapitalismus, enthielt nun aber die „entwarnende“ Nuance der naturgesetzlichen Abnahme der Homosexualität unter den „gesunden sozialen Verhältnissen im

sozialistischen Staate“ (Sonderegger 2012, S. 23). Das Gericht stellte daher fest, dass ein Vergehen, das im Sozialismus einen natürlichen Niedergang erleben werde, in der Rechtspraxis vernachlässigt werden könne.

Eine strategische Wende vollzog die Staatsführung 1961. Der Mauerbau symbolisiert den Abschluss des Exklusionsprozesses und ist ein Indiz dafür, „dass die ökonomischen und politischen Kosten“ von Abwanderung und rechtlicher Diskriminierung „ihren regimestabilisierenden Nutzen deutlich zu überwiegen begannen“ (Jessen und Gieseke 2011, S. 34). Die Exklusionsgrenzen der DDR wurden nun neu gezogen. Nachdem der unmittelbare Einfluss der UdSSR seit 1958 zurückgegangen war, wählte die Staatsführung eine sukzessive integrierende Strategie in Bezug auf gesellschaftliche Minoritäten wie Homosexuelle, um die Überlegenheit der egalitären sozialistischen Gesellschaft gegenüber dem kapitalistischen Ausland demonstrieren zu können. Im Vergleich mit der BRD konnte sich die DDR durch die Entkriminalisierung als liberales, den humanistischen Werten verpflichtetes Land präsentieren (Auerbach 2008, S. 41).

Dem zur Entkriminalisierung führenden politischen Prozess ist die Qualität eines die politische Herrschaft konsolidierenden Strategiewechsels inhärent, nicht aber eines offenen politischen Diskurses. Vor der Strafrechtsreform fand weder eine nennenswerte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik (Kowalski 1987, S. 37) noch eine öffentliche Debatte statt – Justizministerin Benjamin realisierte die Reform vielmehr als sozialistische Gesellschaftsmodernisierung „von oben“ (Grau 1999, S. 17). Der bewährten Praxis zufolge wurde die Reform in der Volkskammer ohne Debatte und Gegenrede verabschiedet. Die rasche Rezeption der Entkriminalisierung in der BRD (Baumann 1968, S. 67) bestätigt ihr legitimitätssteigerndes Potenzial. Die Liberalisierung der 1960er Jahre war auch Ausdruck der Hoffnung der SED, mit der richtigen Mischung aus Konsumangebot und „wohl dosierten Freiheiten“ doch noch „die Zuneigung der Menschen zu gewinnen“ (Herzog 2005, S. 266–267). Inwiefern die Entkriminalisierung eine tatsächliche Wirkung als legitimitätsstiftender Faktor für das Herrschaftssystem der SED erzeugte, kann aufgrund fehlender Daten nicht gesagt werden.

5 Äquifinalität als kausales Konzept

Die Entkriminalisierungen der Homosexualität in BRD und DDR beruhen trotz ihrer zeitlich-räumlichen Nähe und entgegen der für diese Konstellation attraktiven Diffusionstheorie auf unterschiedlichen Mechanismen und repräsentieren somit zwei verschiedene kausale Konfigurationen. Der vorliegende Paarvergleich illustriert das Konzept der Äquifinalität, das maßgeblich von dem Biologen und Systemtheoretiker Ludwig von Bertalanffy elaboriert wurde. Äquifinalität beschreibt nach Bertalanffy kausale Prozesse, bei denen ein identisches Outcome innerhalb eines offenen Systems ausgehend von verschiedenen Ausgangsbedingungen und unterschiedlichen kausalen Pfaden erreicht wird (Bertalanffy 1950).

Das Konzept der Äquifinalität kann mit dem bei der Erklärung sozialer Outcomes häufig verwendeten kausalen Konzept der Unifinalität kontrastiert werden. So besteht das Prinzip vieler statistischer Datenanalysen in der Addition der Teileffekte verschiedener Variablen über alle untersuchten Fälle hinweg zu Gesamteffekten. Unabhängig von

den Kontextbedingungen wird schließlich für alle Fälle derselbe inkrementelle Effekt einer untersuchten Variable auf ein Outcome unterstellt (Schneider und Wagemann 2007, S. 78). Dieser unifinalen Logik folgten auch Frank et al. (2010) bei ihrer Untersuchung des durchschnittlichen Effekts verschiedener Variablen auf die Entkriminalisierung des Sexualrechts in 194 Staaten. Die Subsumption der Entkriminalisierungen in BRD und DDR unter den Trend der Individualisierung kann allerdings im Rahmen der vorliegenden Mikrofundierung nicht bestätigt werden.

Der Befund der Äquifinalität impliziert ein Plädoyer für die qualitative Fundierung quantitativ-statistischer Analysen in den Sozialwissenschaften. Während statistische Datenanalysen für die Ermittlung durchschnittlicher kausaler Effekte auf einem hohen Abstraktions- und Aggregationsniveau unverzichtbar sind, liegt die Stärke qualitativer Fallstudien in der Erforschung der zugrunde liegenden kausalen Mechanismen. Schätzungen kausaler Effekte sollten demnach stets qualitativ fundiert werden, um die Annahmen des konfigurativen Kausalitätsverständnisses – kurz: *kausale Diversität* – überprüfen zu können.

Wie Blatter und Haverland (2012, S. 210) bemerken, ist die Kombination quantitativer Datenanalysetechniken mit unterschiedlichen Konzepten qualitativer Research Designs bisher eher die Ausnahme als die Regel. Orientierungshilfe für die Kombination beider Strömungen gibt u. a. Evan Lieberman mit seinem systematischen Ansatz der „Nested Analysis“ (Lieberman 2005), der durch die Kombination der Studie von Frank et al. (2010) mit der vorliegenden Fallstudie illustriert werden kann: Einer statistischen Datenanalyse mit einer Vielzahl von Fällen folgt anhand weniger, nach theoretischen Kriterien ausgewählter Einzelfälle eine qualitative Überprüfung des angenommenen theoretischen Modells (Lieberman 2005, S. 437). Kommende Arbeiten sollten sich auf die mechanismenbasierte Erforschung weiterer Kausalpfade konzentrieren, um die Vielfalt der Konfigurationen und somit neben Äquifinalität auch kausale Heterogenität bei der Entkriminalisierung der Homosexualität zu erfassen (Blatter und Haverland 2012, S. 80).

6 Fazit

In der vorliegenden Fallstudie wurde mit der Regulierung von Homosexualität in BRD und DDR der staatliche Umgang mit einem moralpolitischen Thema analysiert. Während das Outcome der staatlichen Gesetzgebung in beiden deutschen Staaten in der Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität bestand, waren die kausalen Pfade und Prozessmuster durch unterschiedliche Charakteristika gekennzeichnet. Fünf Aspekte sollten schlussfolgernd Beachtung finden:

Erstens stellt die Regulierung von Homosexualität in Deutschland ein musterhaftes Beispiel für die Rechtskontinuität diskriminierender Gesetze dar, die unabhängig von der jeweiligen politischen Regimeform in Kraft waren. Der Homosexuellenparagraf wurde im Heiligen Römischen Reich institutionalisiert, überdauerte Kleinstaaterei und autoritäres Kaiserreich, wurde in der ersten deutschen Demokratie nicht revidiert, im totalitären NS-Regime verschärft und sowohl in der parlamentarischen BRD als auch in der staatssozialistischen DDR in leicht unterschiedlichen Fassungen zunächst beibehalten. Da in der BRD 1949 sogar die verschärfte NS-Version in Kraft blieb, endete der Nationalso-

zialismus für Schwule juristisch erst 24 Jahre nach dem Zusammenbruch des Regimes (Stümke 1989, S. 132). Vor diesem Hintergrund ist die Synchronität der Entkriminalisierungen ein erstaunliches Phänomen.

Zweitens legt die Untersuchung einige methodologische Anmerkungen nahe. Die vorliegende Studie verdeutlicht die Komplementarität quantitativer und qualitativer Sozialforschung. Während die Studie von Frank et al. die Ermittlung kausaler *Effekte* zum Ziel hatte, wird in der vorliegenden Studie eine Mikrofundierung der kausalen *Mechanismen* vorgenommen. Die Erklärungen der beiden analysierten Fälle können jedoch nur vorläufigen Charakter haben (George und Bennett 2005, S. 90). So kann mit der gewählten Methode nicht geklärt werden, wie alternativlos die tatsächlichen Entwicklungen gegenüber Abweichungen einzelner Mechanismen sind. Das Problem „konkurrierender Erklärungen“ (George und Bennett 2005, S. 91) kann jedoch in weiteren Forschungsarbeiten gelöst werden. So wäre es z. B. denkbar, dass auch die Strafrechtsreform der BRD vor dem Hintergrund der zunehmenden Divergenz von sexualmoralischen Vorstellungen in der Bevölkerung und dem alten Sexualstrafrecht legitimitätstheoretisch zu erklären ist. Die Begründung der als relevant erachteten Mechanismen der Individualisierung basiert auf interpretativer, nicht aber strikt kausaler oder analytischer Evidenz. Um generalisierbare Ergebnisse zur Bedeutung verschiedener Mechanismen zu erlangen, könnte z. B. mithilfe der Methode der Qualitative Comparative Analysis (QCA) eine höhere Fallzahl dahingehend untersucht werden, welche (Kombinationen von) Mechanismen notwendig oder hinreichend für das Auftreten der Entkriminalisierung sind (Schneider und Wagemann 2007).

Drittens muss die Theorie der Individualisierung kritisch beleuchtet werden. Eine globale Anwendbarkeit der Theorie ist für den Zeitraum von 1945 bis 1990 nicht gegeben. Zwar kann dem Individualisierungsprozess als Determinante für den Fall der BRD eine hohe Erklärungskraft zugebilligt werden. In den sozialistischen Staaten war die Individualisierung in der Ära der Systemkonkurrenz jedoch nicht beheimatet.

Viertens war es im kollektiv-sozialistischen System der DDR nicht die gesellschaftliche Stellung des Individuums, die eine veränderte Gesetzgebung ermöglichte, sondern das Bestreben der politischen Führungselite, mittels strategischer Entscheidungen die Legitimität ihrer Herrschaft zu festigen. Während die Entkriminalisierung in der BRD durch eine sexuelle Revolution *von unten* maßgeblich begünstigt wurde, kann sie in der DDR als Gesellschaftsmodernisierung *von oben* gesehen werden.

Fünftens kann am Fall der DDR der Vorteil einer policy-orientierten Perspektive auf Moralpolitik illustriert werden: Wenn die Regelungsmaterie und nicht der politische Prozess als analytischer Ausgangspunkt genommen wird, können vergleichbare Materien wie die Regulierung von Homosexualität, die in DDR und BRD unterschiedliche Prozessmuster auslöste, in Bezug zueinander gesetzt werden (Engeli et al. 2012, S. 23). Dies hat eine wichtige Implikation für den Vergleich der staatlichen Regulierung sozialer Wertkonflikte in verschiedenen Regimeformen: Aus politics-orientierter Perspektive werden moralpolitische Themen in politischen Systemen, in denen (außer-) parlamentarische Diskurse mit Bezug zum politischen Entscheidungszentrum nicht existieren, zu non-issues. Aus policy-orientierter Perspektive hingegen bleibt die Regulierung der Homosexualität auch in nicht-demokratischen Regimen ein moralpolitisches Thema.

Danksagung: Der Verfasser bedankt sich herzlich bei Christoph Knill, Sophie Schmitt und Stephan Heichel, die nicht nur sein Interesse für das spannende Feld der Moralpolitik geweckt, sondern auch wertvolle Hinweise für den vorliegenden Beitrag gegeben haben. Auch den beiden Gutachtern sei für ihre hilfreichen Anmerkungen gedankt.

Literatur

- Aminzade, Ronald. 1993. Class Analysis, Politics, and French Labor History. In *Rethinking Labor History*, Hrsg. Lenard Berlanstein, 90–113. Urbana: University of Illinois Press.
- Auerbach, Andrea. 2008. *Die Sexualitätsgeschichte der DDR*. Wien.
- Baumann, Jürgen. 1968. *Paragraph 175. Über die Möglichkeit, die einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen*. Berlin: Hermann Luchterhand.
- Beck, Ulrich, und Elisabeth Beck-Gernsheim. 1994. Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie. In *Riskante Freiheiten*, Hrsg. Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim, 10–39. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Beckers, Tilo. 2008. *Homosexualität und Humanentwicklung*. Köln.
- Bennett, Andrew. 2010. Process Tracing and Causal Inference. In *Rethinking Social Inquiry*, Hrsg. Henry E. Brady und David Collier, 207–219. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Bertalanffy, Ludwig von. 1950. An outline of general system theory. *British Journal for the Philosophy of Science* 1:134–165.
- Beyme, Klaus von. 1984. Output policy in the GDR in comparative perspective. In *Policymaking in the German Democratic Republic*, Hrsg. Klaus von Beyme und Hartmut Zimmermann, 301–314. Aldershot: Gower Publishing Company Limited.
- Blatter, Joachim, und Markus Haverland. 2012. *Designing Case Studies: Explanatory Approaches in Small-N Research*. Palgrave Macmillan.
- Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela. 1978. *Tabu Homosexualität – Die Geschichte eines Vorurteils*. Frankfurt a. M.
- Boli, John, und George M. Thomas. 1997. World culture in the world polity. A century of international non-governmental organization. *American Sociological Review* 62 (2): 171–190.
- Borgwardt, Elizabeth. 2005. *A new deal for the world: America's vision for human rights*. Cambridge: Belknap Press.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Hrsg. 1957. *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. Bd. 6. Tübingen: Mohr (Paul Siebeck).
- Bunge, Mario. 1997. Mechanism and explanation. *Philosophy of the Social Sciences* 27 (4): 410–465.
- Collier, Ruth Berins, und David Collier. 1991. *Shaping the political arena*. Princeton: Princeton University Press.
- Der Spiegel. 1967. *Schuld ohne Strafe? SPIEGEL-Gespräch mit Bundesjustizminister Dr. Dr. Gustav W. Heinemann*. Nr. 16, 10.04.1967.
- Deutscher Bundestag (Bt). 1962. Entwurf eines Strafgesetzbuches. Drucksache IV/650. In *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*. 4. Wahlperiode. Anlagen-Bd. 80: Drucksachen IV/631 bis IV/690.
- Deutscher Bundestag (Bt). 1969. Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. Drucksache V/4094. In *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*. 5. Wahlperiode. Anlagen-Bd. 129: Drucksachen V/4001 bis V/4100.
- Deutscher Juristentag (DJT). 1968. Empfiehlt es sich die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen? In *Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. 1(A)*, Hrsg. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

- DiMaggio, Paul J., und Walter W. Powell. 1983. The iron cage revisited: Institutional isomorphism and collective rationality in organizational fields. *American Sociological Review* 48 (2): 147–160.
- Dressler, Udo, und Manfred Naundorf. 1955. *Verbrechen gegen die Person. Materialien zum Strafrecht, Besonderer Teil*. Bd. 2. Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag.
- Dülmen, Richard van. 1997. *Die Entdeckung des Individuums, 1500–1800*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Eckstein, Harry. 2000. Case study and theory in political science. In *Case study method*, Hrsg. Roger Gomm, Martyn Hammersley und Peter Foster, 119–164. London: Sage.
- Engeli, Isabelle, Christoffer Green-Pedersen, und Lars T. Larsen. 2012. *Morality politics in Western Europe*. Palgrave Macmillan.
- Entscheidungen des Reichsgerichts (ERG). 1940. *Entscheidungen des Reichsgerichtshofs in Strafsachen*. Bd. 73. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Frank, David J., Bayliss J. Camp, und Steven A. Boutcher. 2010. Worldwide trends in the criminal regulation of sex, 1945 to 2005. *American Sociological Review* 75:867–893.
- Frank, David J., und John W. Meyer. 2002. The profusion of individual roles and identities in the postwar period. *Sociological Theory* 20 (1): 86–105.
- Gakidou, Emmanuela, und Effy Vayena. 2007. Use of modern contraception by the poor is falling behind. *Public Library of Science Medicine* 4 (2):e31: 381–389.
- George, Alexander, und Andrew Bennett. 2005. *Case studies and theory development in the social sciences*. Cambridge: MIT Press.
- George, Alexander, und Timothy McKeown. 1985. Case studies and theory of organizational decision making. In *Advances in information processing in organizations*, Hrsg. Lee Sproull und Patrick Larkey, 21–58 Greenwich: JAI Press.
- Gerring, John. 2007. *Case study research*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gödde, Wolfgang. 2010. *Anpassung an Trends oder Einleitung des Wandels? Reformbegriff und Reformpolitik der Großen Koalition 1966–1969*. Berlin: LIT.
- Grau, Günter. 1999. Return of the past: The policy of the SED and the laws against homosexuality in Eastern Germany Between 1946 and 1968. *Journal of Homosexuality* 37 (4): 1–21.
- Grau, Günter. 2011. *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin: LIT.
- Grau, Günter. 2012. Strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität in der DDR. *Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation* 28: 44–59.
- Heichel, Stephan, Christoph Knill, und Sophie Schmitt. 2013. Public policy meets morality – conceptual and theoretical challenges in the analysis of morality policy change. *Journal of European Public Policy* 20 (3): 318–334.
- Herzog, Dagmar. 2005. *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts*. München: Siedler Verlag.
- Hibbs, Douglas A. 1977. Political parties and macroeconomic Policy. *American Political Science Review* 71: 1467–1487.
- Jäger, Herbert. 1957. *Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung*. Stuttgart: F. Enke Verlag.
- Jessen, Ralph, und Jens Gieseke. 2011. Die SED in der staatssozialistischen Gesellschaft. In *Die Geschichte der SED*, Hrsg. Jens Gieseke und Hermann Wentker, 16–60. Berlin: Metropol Verlag.
- Junge, Matthias. 2002. *Individualisierung*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag GmbH.
- Kingdon, John W. 1997. *Agendas, alternatives, and public policies*. New York: HarperCollins Publishers.
- Kowalski, Gudrun von. 1987. *Homosexualität in der DDR. Ein historischer Abriss*. Marburg: Verlag Arbeiterbewegung und Gesellschaftswissenschaft.
- Lieberman, Evan S. 2005. Nested analysis as a mixed-method strategy for comparative research. *American Political Science Review* 99 (3): 435–452.

- Lipset, Seymour M. 1981. *Political man – the social bases of politics*. Baltimore: J. Hopkins University Press.
- Meyer, John W., John Boli, George M. Thomas, und Francisco O. Ramirez. 1997. World society and the nation-state. *American Journal of Sociology* 103 (1): 144–181.
- Mooney, Christopher Z. 2001. *The public clash of private values – the politics of morality policy*. Chatham: CQ Press.
- Mucciaroni, Gary. 2011. Are debates about „Morality Policy“ really about morality? *The Policy Studies Journal* 39 (2): 187–216.
- Savin-Williams, Ritch C. 2006. Who’s gay? Does it matter? *Current Directions in Psychological Science* 15 (1): 40–44.
- Scharpf, Fritz. 1970. *Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung*. Konstanz: Universitätsverlag.
- Schäfer, Christian. 2006. „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). *Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Schmeitzner, Mike. 2011. Auf dem Weg zur Diktatur des Proletariats. Die KPD/SED als Instrument der Diktaturdurchsetzung. In *Die Geschichte der SED*, Hrsg. Jens Gieseke und Hermann Wentker, 61–83. Berlin: Metropol Verlag.
- Schneider, Carsten Q., und Claudius Wagemann. 2007. *Qualitative Comparative Analysis (QCA) und Fuzzy Sets. Ein Lehrbuch für Anwender und jene, die es werden wollen*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Sigusch, Volkmar. 2011. *Auf der Suche nach der sexuellen Freiheit*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag.
- Sommer, Kai. 1998. *Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Sonderegger, Paul. 2012. Zeitzeugnisse. *Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation* 28:18–25.
- Statistisches Bundesamt. 1972. *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland – 1972*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Steinke, Ron. 2005. „Ein Mann, der mit einem anderen Mann...“. Eine kurze Geschichte des § 175 in der BRD. *Forum Recht* 2/2005: 60–63.
- Stümke, Hans-Georg. 1989. *Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte*. München: Verlag C. H. Beck.
- Weber, Max. 1972. *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr (Paul Siebeck).
- Wobbe, Theresa. 2000. *Weltgesellschaft*. Bielefeld: transcript.